

BVGer D-7068/2024 vom 15. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7068_2024

FR: TAF D-7068/2024 du 15 janvier 2025

IT: TAF D-7068/2024 del 15 gennaio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil D-2519/2021 vom 12. Juli 2024 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

D-7068/2024 Seite 5

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie

restriktiv (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 N 1ff.; NICOLAS VON WERDT in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheides beantragt wird. Die in Art. 121– 123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Der Gesuchsteller macht in seiner Revisionsverbesserung vom 21. November 2024 ausdrücklich den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen beziehungsweise Auffindens von Beweismitteln geltend (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Das Revisionsgesuch ist damit grundsätzlich hinreichend begründet.

E. 2.5

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen seit Kenntnis der nachträglich erfahrenen Tatsache beziehungsweise des nachträglich aufgefundenen Beweismittels einzureichen. Der Gesuchsteller bringt vor, es sei ihm erst "letzten Monat" gelungen, die neuen Beweismittel zu erlangen, wobei diese am 11. Oktober 2024 übersetzt worden seien. Ob allein diese Behauptung zum Nachweis der

D-7068/2024 Seite 6 Rechtzeitigkeit genügt, kann angesichts der nachfolgenden Ausführungen offenbleiben.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen erheblich sein, d.h. dazu geeignet, die tatbeständliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen. Nicht erheblich ist ein Beweismittel, wenn es gar nicht geeignet ist, die zugrundeliegende Tatsache zu beweisen, ebenso wenn es bloss zu einer neuen Würdigung von Tatsachen führen soll, die bei der Erstbeurteilung bereits bekannt waren (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl., 2022, Rz. 5.51 m.w.H.).

E. 4.1

Der Gesuchsteller macht revisionsweise geltend, er habe während des ordentlichen Asylverfahrens in der Schweiz noch keinen Zugang zu den relevanten Akten des Strafverfahrens gehabt, da gegen ihn ein Haftbefehl vorgelegen habe. Das Strafverfahren gehe auf einen Streit mit seinem Onkel zurück, der sehr wütend auf ihn (den

Gesuchsteller) zugekommen sei, ihn beschimpft und ihm mit Gefängnis gedroht habe. Anstelle des Onkels sei nun aber der Gesuchsteller verurteilt worden. Es sei ihm erst letzten Monat möglich gewesen, einen Anwalt zu engagieren, der ihm dabei geholfen habe, die Akten zu beschaffen und somit neue Beweise zu erlangen. Dadurch habe er die Details des Urteils erfahren und das Urteil dann übersetzen lassen. Das Urteil (des C._____) liefere keine nachvollziehbare Begründung, wieso dem Ankläger mehr Glaubwürdigkeit zugesprochen worden sei als dem Beschuldigten, und es sei auch nicht auf die Argumentationen des Anwalts eingegangen worden. Ausserdem habe das Verfahren in seiner Abwesenheit stattgefunden, was seine Verteidigungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt und somit die Integrität des gesamten Verfahrens gefährdet habe (vgl. Beschwerdeverbesserung S. 3 f.).

D-7068/2024 Seite 7

E. 4.2

Das als "Strafrechtliche Berufungsentscheidung" betitelte Dokument datiert zwar vom 11. April 2019 und somit aus dem Zeitraum vor Erlass des Beschwerdeurteils D-2519/2021 vom 12. Juli 2024. Allerdings ist ihm offensichtlich die Entscheidungsrelevanz abzusprechen. Der Gesuchsteller machte bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend, in Tunesien sei gegen ihn wegen des Streits mit seinem Onkel ein Strafverfahren hängig, wobei sowohl das SEM in seiner Verfügung vom 30. April 2021 (vgl. dort Ziff. I S. 4 und Ziff. II S. 5) als auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juli 2024 (vgl. Bst. A.f und E. 7.2) feststellten, diesem Umstand komme keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu, da dem Verfahren kein asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zugrunde liege. Aus den Eingaben des Gesuchstellers ergibt sich nicht, dass und inwiefern das neu eingereichte Beweismittel an dieser Feststellung etwas ändern soll. Allein die Behauptung des Gesuchstellers, der fragliche Gerichtsentscheid sei mit Verfahrensmängeln behaftet, vermag kein asylrechtlich relevantes Motiv im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Damit hat der Gesuchsteller kein entscheidendes Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG eingereicht. Auf die Prüfung völkerrechtlicher Vollzugshindernisse kann bei dieser Sachlage verzichtet werden.

E. 4.3

Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass das Beweismittel überdies als verspätet vorgebracht beziehungsweise eingereicht qualifiziert werden müsste. Mit seiner Behauptung, aufgrund des Vorliegens eines Haftbefehls gegen ihn habe er erst jetzt einen Anwalt engagieren können, der ihm bei der Beschaffung der Unterlagen geholfen habe, vermag der Gesuchsteller nicht nachvollziehbar darzulegen, weshalb es ihm nicht zumutbar oder möglich gewesen sein soll, dieses Beweismittel schon viel früher zu besorgen. Dies gilt umso mehr, als er schon im ordentlichen Verfahren vorgebracht hatte, es sei in seinem Heimatland ein Strafverfahren gegen ihn hängig. Entsprechend werden revisionsweise keine überzeugenden Gründe dargelegt, wieso dem Gesuchsteller die Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht schon früher möglich gewesen wäre.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Gesuchsteller nach den obigen Ausführungen nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevante Gründe darzulegen. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-2519/2021 vom 12. Juli 2024 ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 2'000.– dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der am 16. Dezember 2024 geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)